

Entwicklungskommission RLP HF**Regelung zur rückwirkenden Diplomanerkennung bei Bildungsgängen der drei Rahmenlehrpläne Sozialpädagogik HF, Kindererziehung HF und sozialpädagogische Werkstattleitung HF**

20. Juni 2009

Redaktionell aktualisiert am 14. März 2016

Bei den ersten Anerkennungsverfahren für Bildungsgänge im Sozialbereich hat es sich gezeigt, dass Unsicherheiten bei der rückwirkenden Anerkennung bestehen. Im Einverständnis mit dem SBFI (damals BBT) schlagen wir folgende Regelung vor:

Die HF im Sozialbereich waren vor Inkrafttreten des neuen Berufsbildungsgesetzes und der Mindestvorschriften HF nicht Teil der Regelungskompetenz des Bundes. Deshalb muss auch bzgl. rückwirkender Diplomanerkennung eine Regelung getroffen werden:

HF, welche eine interkantonale Anerkennung (z.B. EDK-Anerkennung) besitzen, können den Titel HF ab dem Zeitpunkt der interkantonalen Anerkennung verleihen. Eine rückwirkende Diplomanerkennung ist für diese Schulen nicht relevant.

Bei neurechtlichen Schulen ohne vorherige Anerkennung ist eine direkte Anerkennung möglich für Bildungsgänge, die höchstens 1 Jahr vor Genehmigung des RLP begonnen haben. Für die früheren Ausbildungen sollen folgende Voraussetzungen für den Erwerb einer Gleichwertigkeitsbescheinigung gelten:

- Eine anerkannte Berufspraxis von zwei Jahren (mind. 80%, ansonsten anteilmässig länger) und
- eine Weiterbildung auf Tertiärniveau im Fachbereich im Umfang von mindestens 200 Lernstunden.

Diese Regelung entspricht dem neusten EVD-Entscheid bzgl. nachträglichem Erwerb des Fachhochschultitels für Physiotherapie, Hebammen und Ernährungsberatung (gültig ab 1. Mai 2009).

Die Bescheinigung, dass die Person berechtigt ist, den HF-Titel zu tragen, kann durch die Schulen ausgestellt werden, sobald der entsprechende Bildungsgang der Schule anerkannt ist. Die Logos von SPAS und SAVOIRSOCIAL dürfen in diesem Fall auf der Bescheinigung verwendet werden.

Die Eidgenössische Kommission für höhere Fachschulen hat diese Regelungen an der Sitzung vom 3. Juli 2009 zustimmend zur Kenntnis genommen.